

GL_GERICHTE GL-1149 vom 3. Oktober 2019

GL Gerichte, 2019-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1149

FR: GL_GERICHTE GL-1149 du 3 octobre 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1149 del 3 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

1.1A. _____ leidet an einer diabetischen Erkrankung. Am 31. Mai 2018 entschied die Staats- und Jugendanwaltschaft, Abteilung Administrativmassnahmen(nachfolgend Abteilung Administrativmassnahmen), A. _____ den Führerausweis unter Auflagen weiter zu belassen. Sie verpflichtete ihn unter anderem, regelmässige ärztliche Kontrollen der diabetischen Erkrankung durchzuführen und die im Ermessen des Arztes ergangenen Weisungen strikte zu befolgen sowie alle zwölf Monate, erstmals per 30. April 2019, einen ärztlichen Verlaufsbericht einzureichen (Disp.-Ziff. 1). Zudem zeigte sie ihm an, dass das Nichtbefolgen der Auflagen den Entzug des Führerausweises nach sich ziehen könnte (Disp.-Ziff. 2). Die Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

1.2A. _____ reichte bis zum 30. April 2019 keinen ärztlichen Verlaufsbericht ein, weshalb ihn die Abteilung Administrativmassnahmen am 8. Mai 2019 aufforderte, dies nachzuholen. Gemäss dem Bericht von Dr. med. B. _____, Allgemeine Innere Medizin FMH, vom 13. Mai 2019 musste A. _____ vom 18. Januar 2019 bis 31. Januar 2019 aufgrund einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands im Spital [] hospitalisiert werden. Während des Spitalaufenthalts sei ein Schlafapnoesyndrom festgestellt worden, dessen Therapie A. _____ zurzeit ablehne. Daher sei eine Stellungnahme zur Fahreignung von A. _____ von den zuständigen Fachärzten einzuholen.

1.3 Am 16. Mai 2019 forderte die Abteilung Administrativmassnahmen A. _____ unter Fristansetzung letztmals auf, einen Verlaufsbericht betreffend die diabetische Erkrankung wie auch betreffend die Schlafapnoe einzureichen. Sie wies darauf hin, dass ihm im Falle des Nichteinreichens des geforderten Verlaufsberichts der Führerausweis vorsorglich entzogen werde.

1.4 Am 18. Mai 2019 bejahte Dr. med. C. _____ die Fahreignung von A. _____ aus kardiologischer Sicht, während Dr. B. _____ am 22. Mai 2019 die Fahreignung in Bezug auf die Diabeteserkrankung bejahte. Gleich äusserte sich Dr. med. D. _____ am 28. Mai 2019. Auch Dr. med. E. _____ bejahte die Fahreignung am 27. Mai 2019 aus nephrologischer Sicht. Dr. med. F. _____ hielt am 13. Juni 2019 fest, dass A. _____ an einem Schlafapnoe-Syndrom leide. Aus schlafmedizinischer Sicht solle er bis Ende Juli 2019 keine Fahrzeuge führen. Unter konsequenter nächtlicher CPAP-Maskentherapie während einer Dauer von zwei Monaten könnte die Fahrfähigkeit ab August 2019 wieder gewährleistet sein.

1.5 Am 17. Juni 2019 wies die Abteilung Administrativmassnahmen A. _____ daraufhin, dass aufgrund des hinsichtlich der Fahreignung negativen Berichts von Dr. F. _____ der Führerausweis bis zum Vorliegen eines positiven Verlaufsberichts mit der Wirkung eines Entzugs deponiert werden müsse. Erkläre sich A. _____ mit der befristeten Deponierung

des Führerausweises nicht einverstanden, werde ein kostenpflichtiger Sicherungszug verfügt. Vor dem Erlass einer Verfügung könne er sich noch schriftlich äussern. Am 18. Juni 2019 erklärte sich A._____ mit dem Bericht von Dr. F._____ nicht einverstanden und stellte das Einreichen eines weiteren ärztlichen Berichts eines Pneumologen in Aussicht, wofür er um eine Fristerstreckung ersuchte. Mit Verfügung vom 24. Juni 2019 ordnete die Abteilung Administrativmassnahmen einen Sicherungszug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit an.

E. 2

Mit Bericht vom 26. Juni 2019 bejahte Dr. med. G._____, Facharzt für Innere Medizin FMH und Facharzt für Pneumologie FMH, die Fahrfähigkeit von A._____ aus pneumologischer Sicht mit sofortiger Wirkung. Gestützt auf diesen Bericht verfügte die Abteilung Administrativmassnahmen am 28. Juni 2019 die Wiedererteilung des Führerausweises unter angepassten Auflagen. So verpflichtete sie A._____ insbesondere, regelmässige ärztliche Kontrollen der Diabetes-Erkrankung wie auch der Herzkreislauf-Erkrankung durchzuführen und die im Ermessen des jeweiligen Arztes ergangenen Weisungen strikte zu befolgen sowie alle zwölf Monate, nächstmals per 30. Mai 2020, einen Verlaufsbericht einzureichen (Disp.-Ziff. 1). Zudem zeigte sie ihm an, dass das Nichtbefolgen der Auflagen den Entzug des Führerausweises nach sich ziehen könnte (Disp.-Ziff. 2).

E. 3

3.1 Nach Art. 88 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) ist zur Beschwerde berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Entscheids hat. Seit Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) am 1. Januar 2007 orientiert sich das Verwaltungsgericht bei der Auslegung dieser Bestimmung mit Blick auf die Art. 111 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 BGG verankerte Mindestanforderung an die Beschwerdelegitimation im kantonalen Verfahren an der bundesgerichtlichen Praxis zur Beschwerdelegitimation vor dem Bundesgericht (VGer-Urteil VG.2019.00060 vom 5. September 2019 E. II/3.2.1, VG.2019.00061 vom 5. September 2019 E. II/3.2.2, VG.2018.00082/83 vom 24. Januar 2019 E. II/1.4.3). Dies dient der Einheit des Verfahrens.

Die Berechtigung zur Beschwerdeerhebung verlangt insbesondere, dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeerhebung liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst wird (BGE 137 II 30 E. 2.2.2). Damit ein schutzwürdiges Interesse vorliegt, muss das Interesse aktuell sein. Auf ein aktuelles Interesse kann jedoch ausnahmsweise verzichtet werden, wenn sich die aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht und sie im Einzelfall kaum je rechtzeitig überprüft werden könnte (BGE 121 I 279 E. 1).

3.2 Grundsätzlich zu Recht hält die Beschwerdegegnerin fest, dass dem Beschwerdeführer der Führerausweis mit Verfügung vom 28. Juni 2019 wiedererteilt worden war. Allerdings hat der Beschwerdeführer die Verfügung in Sachen Wiedererteilung des Führerausweises am 1. Juli 2019, um 11:13 Uhr, in Empfang genommen. Seine Beschwerde gegen den

angeordneten Sicherungszug hat er gleichentags bereits um 9:19 Uhr bei der Post aufgegeben. Folglich war der Beschwerdeführer zur Zeit der Aufgabe seiner Beschwerde gegen den Sicherungszug noch nicht im Besitze der Verfügung in Sachen Wiedererteilung des Führerausweises, womit ihm zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war, dass ihm der Führerausweis bereits wieder erteilt worden war. Entsprechend verfügte er zumindest zur Zeit der Einreichung seiner Beschwerde über ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeerhebung. Dieses fiel jedoch in dem Zeitpunkt, als er von der Wiedererteilung des Führerausweises Kenntnis nahm, insoweit weg, als sich seine Beschwerde auf die Rechtmässigkeit der Anordnung des Sicherungszugs bezog. Denn es ist nicht ersichtlich, welchen praktischen Nutzen der Beschwerdeführer durch die Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids, sofern sich dieser auf die Frage der Rechtmässigkeit des ursprünglich verfügten Sicherungszugs bezieht, ab diesem Zeitpunkt für sich erwirken könnte. Da die rechtliche und tatsächliche Situation des Beschwerdeführers durch die vorliegende Beschwerde in Bezug auf den bereits beendeten Sicherungszug des Führerausweises nicht mehr beeinflusst werden kann, hat der Beschwerdeführer diesbezüglich kein aktuelles schutzwürdiges Interesse. Stattdessen fällt die vorliegende Beschwerde insofern als gegenstandslos geworden dahin, als dass der Beschwerdeführer Einwände gegen den mit Verfügung vom 24. Juni 2019 angeordneten und mit Verfügung vom 28. Juni 2019 wieder aufgehobenen Sicherungszug erhebt.

3.3 Soweit sich die Beschwerde jedoch gegen die verfügte Kostenaufgabe und gegen die angeordnete Eintragung im Administrativmassnahme-Register richtet, verfügt der Beschwerdeführer über ein schutzwürdiges Interesse, weshalb diesbezüglich auf seine Beschwerde einzutreten ist.

E. 4.1

4.1.1 Die Kosten des Verwaltungsverfahrens in erster Instanz bestimmen sich nach den anwendbaren besonderen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege vom 24. Juni 1987 [KoV]). Für das Anordnen von Administrativmassnahmen im Strassenverkehr und der Schifffahrt werden folgende Gebühren erhoben: Verweigerung, Entzug oder Aberkennung von Ausweisen sowie Fahrverbote: Fr. 200.- (Art. 22 lit. a der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr und der Schifffahrt vom 17. November 2017 [StrGebV]); Kanzlei und Ausfertigung: nach Aufwand (Art. 22 lit. g StrGebV).

4.1.2 Die öffentlichen Abgaben lassen sich in Kausalabgaben und Steuern unterteilen. Kausalabgaben sind Geldleistungen, welche die Privaten kraft öffentlichen Rechts als Entgelt für eine bestimmte staatliche Leistung oder besondere Vorteile zu bezahlen haben (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 2758). So stellen insbesondere Verwaltungsgebühren wie beispielsweise Gerichtsgebühren eine Kausalabgabe dar. Sodann sind Kanzlei- und Kontrollgebühren Unterarten von Verwaltungsgebühren, womit auch diese den Kausalabgaben zuzuordnen sind (Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 2765 ff.).

4.1.3 Der Gesetzgeber hat die wesentlichen Elemente einer Abgabe festzulegen. Dabei sind stets die Vorgaben von Art. 127 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) zu beachten. Danach ist die Ausgestaltung der Steuer, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren

Bemessung, in den Grundzügen im Gesetz selbst zu regeln. Beim Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip) im Abgaberecht handelt es sich um ein selbständiges verfassungsmässiges Recht, welches nicht nur für Steuern, sondern für sämtliche Abgaben gilt (BGE 136 I 142 E. 3.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 2799; Pierre Tschannen, in Bernhard Ehrenzeller et al. [Hrsg.], St. Galler BV-Kommentar, 3. A., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 164 N. 23).

Lehre und Rechtsprechung lassen die Herabsetzung der Anforderungen an die gesetzliche Grundlage zu, wenn den Privaten die Überprüfung der Abgabe auf ihre Rechtmässigkeit anhand anderer verfassungsrechtlicher Prinzipien ohne Weiteres offensteht. So können die Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz die Höhe bestimmter Kausalabgaben ausreichend begrenzen, sodass der Gesetzgeber deren Bemessung der Exekutive überlassen darf (BGE 135 I 130 E. 4.2; Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 2807).

Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass der Gesamtbetrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Der Wert der Leistung bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs, wobei schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden dürfen (BGE 141 I 105 E. 3.3.2).

E. 4.2

4.2.1 Die StrGebV ist gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 5. Mai 1985 (EG SVG) erlassen worden. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Kanton Gebühren für amtliche Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr erhebt, insbesondere für die Durchführung von Prüfungen, die Erteilung von Bewilligungen, den Erlass von Verfügungen und das Beschwerdeverfahren. Der Regierungsrat hat einen Gebührentarif zu erlassen (Art. 11 Abs. 2 EG SVG). Zwar stellt das EG SVG ein von der Landsgemeinde erlassenes Gesetz im formellen Sinne dar, doch enthält Art. 11 EG SVG keine Anordnungen über die Bemessung der im Gebührentarif festzusetzenden Abgaben. Stattdessen delegiert Art. 11 Abs. 2 EG SVG die Festlegung der Gebühren ohne Vorgaben von Bemessungsgrundlagen an den Regierungsrat. Damit werden die Anforderungen des Legalitätsprinzips im Abgaberecht nach Art. 127 Abs. 1 BV nicht erfüllt. Da jedoch Gebühren und damit Kausalabgaben festzulegen sind, können das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip eine Bemessung der im Gebührentarif festzusetzenden Höhe der Abgaben ermöglichen (vgl. E. II/4.1.3 vorne).

4.2.2 In grundsätzlicher Hinsicht erscheint eine Verwaltungsgebühr von Fr. 200.- zuzüglich einer Kanzleigegebühr für die Durchführung eines Verfahrens, welches einen Führerausweisentzug zum Gegenstand hat, als angemessen. Vorliegend ergibt sich aus den vorhandenen Unterlagen, dass die Beschwerdegegnerin mehrere schriftliche Anfragen an den Beschwerdeführer richtete, um das Verfahren bis zum Erlass der Verfügung in Sachen Sicherungsentzug abschliessen zu können. Es ist offensichtlich, dass die Gebühr in einem

vernünftigen Verhältnis zum für die Beschwerdegegnerin entstandenen Kostenaufwand steht. Sodann spielt das Kostendeckungsprinzip keine entscheidungswesentliche Rolle, da wie bei den Gerichtsgebühren erfahrungsgemäss davon auszugehen ist, dass die bescheidenen Verwaltungsgebühren gemäss Art. 22 StrGebV die bei der Beschwerdegegnerin anfallenden Kosten nicht decken (BGE 141 I 105 E. 3.3.2).

Die Beschwerdegegnerin unterscheidet in ihrer Verfügung nicht zwischen der Verwaltungsgebühr gemäss Art. 22 lit. a StrGebV und der Kanzleigebür nach Art. 22 lit. g StrGebV. Geht man davon aus, dass die Verwaltungsgebühr auf Fr. 200.- festzusetzen ist, beträgt die Kanzleigebür Fr. 90.-. Diese erweist sich im Lichte des Äquivalenzprinzips als übersetzt. Art. 22 lit. g StrGebV sieht vor, dass die Kanzleigebür nach Aufwand in Rechnung zu stellen ist. Die Beschwerdegegnerin weist den Kanzleiaufwand in ihrer Verfügung indessen nicht aus. Im Gegensatz dazu wird die auszusprechende Kanzleigebür in den übrigen Verwaltungsverfahren in Art. 2KoV mit detaillierten Bemessungskriterien umschrieben. Diesbezüglich legt Art. 2 Abs. 1 KoV eine Schreibgebühr von Fr. 5.- für jede Seite eines Endentscheids fest, während für Fotokopien von Schriftstücken eine Gebühr von Fr. 1.- erhoben werden kann (Art. 2 Abs. 2KoV) und zusätzlich Kosten für alle Porti, Telefongespräche und Telegramme verrechnet werden können (Art. 2 Abs. 3KoV). Unter analoger Anwendung von Art. 2KoV resultiert für das vorliegende Verfahren eine angemessene Kanzleigebür von Fr. 30.- (Fr. 15.- für die den Endentscheid darstellende dreiseitige Verfügung vom 24. Juni 2019 zuzüglich angemessener Ausgaben für Kopien und Porti). Es ist kein objektiver Grund ersichtlich, weshalb in einem Administrativmassnahmeverfahren im Strassenverkehr, welches ein Verwaltungsverfahren darstellt, höhere Kanzleigebühen zu bezahlen sind, als dies in jedem anderen Verwaltungsverfahren unter Anwendung der KoV der Fall ist. Entsprechend ist vorliegend in analoger Anwendung von Art. 2 KoV für das vorinstanzliche Verfahren eine Kanzleigebür von Fr. 30.- festzulegen. Somit sind die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens auf gesamthaft Fr. 230.- herabzusetzen.

4.2.3 Insofern sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt stellt, ihm hätten die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens nicht auferlegt werden dürfen, ist er darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdegegnerin zur Zeit der Anordnung des Sicherungszugs der ärztliche Bericht von Dr. F. _____ bereits vorlag. Da dieser die Fahreignung des Beschwerdeführers zumindest vorübergehend ausdrücklich verneinte, oblag es der Beschwerdegegnerin, gestützt auf Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG einen Sicherungszug anzuordnen. Im Interesse der Wahrung der Verkehrssicherheit konnte eine Fristerstreckung damit nicht gewährt werden, was die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt. Dennoch hätte es dem Beschwerdeführer freigestanden, den Führerausweis für eine befristete Zeit freiwillig der Beschwerdegegnerin abzugeben, womit ihm keine Verfahrenskosten für die Anordnung des Sicherungszugs entstanden wären. Da sich der Beschwerdeführer mit der befristeten Hinterlegung nicht einverstanden erklärte, machte er das Aussprechen eines Sicherungszugs nötig. Folglich ist nicht zu beanstanden, dass ihm die diesbezüglichen Verfahrenskosten auferlegt worden waren.

E. 5

5.1 Das ASTRA führt gemäss Art. 89a Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) in Zusammenarbeit mit den Kantonen das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ). Dieses enthält insbesondere die Daten über angeordnete Entzüge von Ausweisen und Bewilligungen, wenn sie von schweizerischen Behörden verfügt

worden sind (Art. 89c lit. d Ziff. 1 SVG). Ebenso aufzunehmen sind die Auflagen und Bedingungen zur Fahrberechtigung, ihre Aufhebung und ihre Änderung (Art. 89c lit. d Ziff. 4 SVG).

5.2 Mit Verfügung vom 24. Juni 2019 ordnete die Beschwerdegegnerin die Eintragung des angeordneten Sicherungszugs im Administrativmassnahmen-Register [recte: wohl IVZ-Register] an. Diese Anordnung kann sich auf die vorstehend genannte Gesetzesgrundlage stützen, womit dagegen grundsätzlich keine Einwendungen zu erheben sind. Allerdings hat die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 28. Juni 2019 entschieden, den angeordneten Sicherungszug nicht im IVZ-Register einzutragen. Damit hat sie ihre ursprüngliche Anordnung revidiert, womit sie dem Ansinnen des Beschwerdeführers bereits vor dessen Beschwerdeerhebung entsprochen hat. Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 28. Juni 2019 die Auflagen, unter welchen dem Beschwerdeführer der Führerausweis wieder erteilt worden war, anpasste. Dass auch diese Änderung der Auflagen im IVZ-Register einzutragen ist, ergibt sich aus Art. 89c lit. d Ziff. 4 SVG, womit die diesbezügliche Anordnung als rechtmässig einzustufen ist.

Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 24. Juni 2019 ist insofern abzuändern, als dass dem Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Verfahren Kosten in der Höhe von Fr. 230.- aufzuerlegen sind. Auf das Staatshaftungsbegehren ist nicht einzutreten.

III.

Nach Art. 5 Abs. 1 EG SVG i.V.m. Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Unterliegt eine Partei nur teilweise, werden die amtlichen Kosten angemessen herabgesetzt (Art. 136 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführer dringt mit seinem Hauptantrag, den Sicherungszug aufzuheben, nicht durch. Hingegen hat er sich zu Recht gegen die Höhe der ihm vorinstanzlich auferlegten Kosten zur Wehr gesetzt. Ausgangsgemäss sind die pauschalen Gerichtskosten von Fr. 600.- zu drei Vierteln dem Beschwerdeführer und zu einem Viertel der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Kostenanteil des Beschwerdeführers von Fr. 450.- ist mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- zu verrechnen. Der restliche Betrag von Fr. 550.- ist ihm zurückzuerstatten. Der Kostenanteil der Beschwerdegegnerin von Fr. 150.- ist auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.